

Num. CXLI.

Verordnung wegen Zulässigkeit der Witten, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht 2c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Die in gemeinen Rechten zugelassene und in hiesigen Landesgesetzen auch nicht ausdrücklich verbotene Witten können, wenn sie unbedachtsam und auf einen wichtigen Theil des Vermögens der Bettenden geschlossen werden, den nachtheiligsten Einfluß auf Familien Wohlfarth haben; und es ist Erfahrung gewesen, daß sie auch hier im Lande so eingegangen und Proceße darüber entstanden sind.

Damit sie es künftig nicht weiter so werden; so verordnen Wir hiedurch in führender Regierender Vormundschaft und mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten; daß von nun an auf eine Wette, wann sie nicht gerichtlich geschlossen und bestätigt worden, nie eine Klage von einem Gericht in dieser Grafschaft angenommen, also auch nie anders auf ihre Gültigkeit, von wem sie auch gemacht seyn mag; erkannt werden soll.

Alle Ober und Untergерichte im Lande, wie auch jeder Unterthan in demselben haben sich also darnach zu richten; und soll diese Verordnung, damit sie jedem bekannt werde, dem Intelligenzblatt eingerückt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 23ten März 1789.

Num. CXLI.

Num. CXLII.

Verordnung wegen Aufnahme des Flachsbauers und Leinsaamenziehens, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht 2c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Beste Beförderung des Flachsbauers in hiesiger Grafschaft, muß eine der ersten Regierungs-Sorgen seyn, da er das Material für die Hauptnahrung mit Spinnen und Weben liefert.

Wir haben also, nach dafür vollzogener Zubereitung, durch Einforderung nöthiger Berichte und Tabellen von Aemtern und Städten, über die Beschaffenheit bisherigen Flachsbauers und wie er noch besser und ausgebreiteter werden könne: wie auch durchs Einziehen öconomischer Gutachten darüber, auf letztem Landtag die genaueste Erwegung dieses wichtigen Gegenstandes veranlassen, und dem darauf gewordenen Schluß gemäß, sind die Beförderungsmittel gewählt worden, die Wir nun, mit Verordnung dabey, wo sie nöthig ist, in führender Regierender Vormundschaft hiemit bekannt machen:

1) soll ein, auf richtige öconomische Beobachtungen und Erfahrungen gegründeter allgemein verständlicher Unterricht für beste Art des Flachsbauers und Erzeugens des Leinsaamens im hiesigen